

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 - Gefährliche Hunde</p> <p>(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:</p> <p>a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,</p> <p>b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen haben,</p> <p>c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrollierbar Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder</p> <p>d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.</p> <p>(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährlich im Sinne des § 2 Absatz 1 lit. a: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.</p> <p>(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 lit. a auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist: Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler.</p>	<p>§ 2 - Gefährliche Hunde</p> <p>1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 festgestellt hat. Durch die Ordnungsbehörde wird die Feststellung zugestellt</p> <p>2) Wird durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 10 Abs. 1 HundehV festgestellt, dass ein Hund nicht mehr gefährlich ist, gelten Steuermaßstab und Steuersatz entsprechend § 7 Absatz 1 lit. a bis c dieser Satzung.</p>

<p>§ 4 Abs. 2</p> <p>(2) Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nicht für gefährliche Hunde gewährt, es sei denn, ein Negativzeugnis im Sinne des § 8 Abs. 3 HundehV vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) wurde erteilt.</p>	<p>§ 4 Abs. 2</p> <p>(2) Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.</p>
<p>§ 7 Abs. 2 S. 3-5</p> <p>Abs. 1 lit. d findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.</p> <p>Das vorgelegte Negativzeugnis entfaltet keine Rückwirkung. Es findet ab dem auf die Vorlage folgenden Monat Berücksichtigung.</p>	<p>gestrichen</p>